



ÜBERSICHT M. 1:25000

VELLINGHAUSEN BEBAUUNGSPLAN NR.4

GEMEINDE VELINGHAUSEN / AMT BORGEL - SCHWEFEL
KREIS SOEST / FLUR 8 / M. 1:1000

GEMÄSS §§ 2,8,9 UND 10 UND § 30 BBAUG, IN VERBINDUNG
MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
VOM 26.6.1962 (BGBl. S. 429) SOWIE § 4 DER ERSTEN
DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 29.11.1960
(GV. NW. S. 433) UND § 103 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM
25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- DORFGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- BAULINIE MIT MASSFESTLEGUNG
- BAUGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND ZB ALS HÖCHSTGRENZE ZB
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) BEI I VOLLGESCH. 0,4
BEI II UND MEHR VOLLGESCH. 0,6

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFTL. VERKEHRSFLÄCHE: FAHRBAHN
- GEHSTEIG
- VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSUNIE
- ÖFFTL. PARKFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHEN
- BÄUME UND STRÄUCHER MIT ZAUN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÜML. GELTUNGSBEREICHES
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- DACHNEIGUNG ZWISCHEN 20 UND 30 GRAD
- UMFORMERSTATION
- SICHTWINKEL
DIE FLÄCHE INNERHALB DES SICHTWINKELS IST VON SICHTBEHINDERNDEN PFLANZUNGEN U. ANLAGEN FREIZUHALTEN.
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DARF NICHT HÖHER ALS 50 CM IM MITTEL ÜBER DEM FERTIG PLANIERTEN GELÄNDE LIEGEN.
DIE EINFRIEDIGUNG DER VORGÄRTEN AN DER STRASSENGRENZE MAXIMAL 50 CM HOHE.
- GARAGENSTELLUNG

UNVERBINDL. DARSTELLUNGEN

- WOHNGEBÄUDE (GEPLANT)
- NEUE FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFZUH. FLURSTÜCKSGRENZE
- VORH. KANAL
- GEPL. KANAL
- HOHENANGABE (ÜBER NN) - 450

ENTWURFSBEARBEITUNG:
BERGKAMEN, DEN 20.12.1965

ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SOEST, DEN 12.1.1966

ARCHITEKT BDA-BAUMEISTER
KURT RICHTER
4619 BERGKAMEN - OBERADEN
AM HAGEN 1 • RUF 369 (LÜNEN)

GEZ. BÖCKLING
KREIS-OBERVERMESSUNGSRAT

DIESER PLAN IST GEM. § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 DURCH DEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 8.12.65 IM SINNE DES § 30 AUFGETEILT WORDEN.
VELLINGHAUSEN, DEN 8.12.65
IM AUFTRAG DES RATES DER GEMEINDE:

DIESER PLAN HAT GEM. § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 14.03.67 BIS 17.04.67 OFFENGELEGEN
VELLINGHAUSEN, DEN 18.04.67
DURCH DEN RATHS- UND GEMEINDEDIREKTOR

DURCH BESCHLUSS VOM 5.7.1967
IST DIESER PLAN ALS SATZUNG GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES BESCHLOSSEN WORDEN.
VELLINGHAUSEN, DEN 5.7.1967

DIESER PLAN IST GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM 3.10.67 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBURG, DEN 6.10.67
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT:
IM AUFTRAGE

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST AM 10.11.1967 GEM. § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFTL. AUSLEGUNG.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED



BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED



DIE RECHSWIRKSAMKEIT
DES PLANES IST AM 28.
11.1967 EINGETRETEN.
VELLINGHAUSEN, DEN 28.11.67.
BÜRGERMEISTER